



NEUBAUER LIEBL BIRSCHNEIDER MASSINGER
Patentanwälte / Patent Attorneys

NEUBAUER LIEBL BIRSCHNEIDER MASSINGER Münchener Straße 49 D-85051 Ingolstadt

Herrn
Andreas Gruber

6. Dezember 2021

Unser Zeichen / our ref SW-ALLG L/zi

Ihr Zeichen / your ref

Patentanwälte
European Patent Attorneys
European Trademark & Design Attorneys

THOMAS LIEBL Dipl.-Ing.
WALTER BIRSCHNEIDER Dipl.-Ing. (FH)
MARCO MASSINGER M. Sc.

Namensgebung „Pippi Langstrumpf“

Postanschrift / Postal Address

Münchener Straße 49
85051 Ingolstadt
Germany
Fon +49 841 8814208-0
Fax +49 841 8814208-20
info@neubauer-liebl.de

Sehr geehrter Herr Gruber,

Sie hatten mich gebeten, Ihnen eine kurze, erste Stellungnahme zukommen zu lassen, ob der Name „Pippi Langstrumpf“ für ein Trabrennpferdfohlen in das Namensregister eingetragen werden kann.

Sie hatten mir hierzu die Email von Frau Lamkewitz vom Hauptverband für Traberzucht e.V. (nachstehend kurz „HVT“ genannt) vom 21. Juli 2021 zukommen lassen, in der Ihnen keine Freigabe für den von Ihnen gewünschten Namen „Pippi Langstrumpf“ gegeben wurde, da es sich hierbei um eine eingetragene, geschützte Marke handle.

Hierzu nehme ich gerne wie folgt Stellung:

Zunächst einmal ist festzustellen, dass für die Namensgebung von Trabern die Richtlinien des HVT einschlägig sind, die auf der Basis des §8 ZBO erlassen worden sind und Folgendes regeln:

1. Nach § 8 ZBO erlässt der HVT für die Namensgebung von Trabern folgende Richtlinien:

a) Maximale Stellenanzahl einschl. Leerstellen: 20,

Büro Pfaffenhofen / Branch Office

Kellerstraße 18
85276 Pfaffenhofen
Germany
Fon +49 8441 27752-93
Fax +49 8441 27752-95

Bankverbindung / Bank Account

HypoVereinsbank Ingolstadt
IBAN DE76 7212 0078 0006 9070 40
SWIFT (BIC) HYVEDEMM426

Erfüllungsort & Gerichtsstand Ingolstadt
VAT-Reg.No. (Ust.ID-Nr.) DE200679380

WWW.NEUBAUER-LIEBL.DE

b) Ausschließlich lateinische Buchstaben,

c) Einklang mit dem Geschlecht,

d) Einklang mit den guten Sitten und den Interessen der Traberzucht,

e) Keine Namensgleichheit mit Trabern, die

1. am Renn- und Zuchtbetrieb teilnehmen,

2. als Vaterpferd im HVT-Zuchtbuch eingetragen sind,

3. jünger als 20 Jahre sind,

4. nationale oder internationale Bedeutung erlangt haben,

5. auf der von der UET veröffentlichten Liste der geschützten Namen stehen (verfügbar auf der HVT-website).

2. Namen, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, werden nicht im Zuchtbuch eingetragen. Die Ablehnung der Eintragung ist unanfechtbar.

3. Eine Umbenennung eines inländischen Pferdes ist auf Antrag möglich, sofern es noch nicht am Rennbetrieb teilgenommen hat.

4. Der im Einfuhrregister eingetragene Name eines ausländischen Trabers kann nicht mehr geändert werden. Er erhält bei Eintragung in das Einfuhrregister vom HVT ein zusätzliches Länderkürzel, das dem internationalen Ländercode entspricht.

Geht man nunmehr für den Namen „Pippi Langstrumpf“ den hierfür einschlägigen Punkt 1 dieser Vorschrift der Reihe nach durch, dann stellt man fest, dass der Name „Pippi Langstrumpf“ (einschließlich Leerstellen) insgesamt 17 Stellen aufweist, weiter ausschließlich aus lateinischen Buchstaben besteht und zudem auch im Einklang mit dem Geschlecht Ihres Fohlens steht, so dass die Punkte 1a bis 1c zweifelsfrei erfüllt sind.

Weiter haben Sie mir bestätigt, dass keine Namensgleichheit mit Trabern besteht, die unter den Ziffern 1-5 des obigen Punktes e aufgelistet sind.

Zu prüfen wäre daher meines Erachtens noch, ob der Name „Pippi Langstrumpf“ im Einklang mit den guten Sitten sowie den Interessen der Traberzucht steht (Punkt 1d) bzw. inwiefern sich hier eine Querverbindung zum Markenrecht herstellen lässt, mit dem verbandsseitig die Nicht-Eintragung des Namens begründet worden ist:

Bezüglich des Begriffs der „guten Sitten“ ist festzustellen, dass dieser Begriff nicht gesetzlich definiert ist und deshalb unter Berücksichtigung seiner gewöhnlichen Bedeutung sowie der üblichen Verwendung auszulegen ist. Greift man hier auf die Regelungen im Markenrecht zur Rechtsprechung des EuGH (Europäischer Gerichtshof) zurück, so umfasst dieser Begriff die grundlegenden moralischen Werte und Normen, an denen die inländische Gesellschaft festhält. Diese Werte und Normen müssen anhand des gesellschaftlichen Konsenses bestimmt werden, der innerhalb der Gesellschaft vorherrscht. Im Markenrecht sind mögliche Verstöße gegen die guten Sitten insbesondere Fälle von

- sittlicher Anstößigkeit, wie zum Beispiel als abstoßend empfundene, obszöne geschlechtsbezogene Aussagen;
- religiöser Anstößigkeit, wie zum Beispiel Begriffe, die das religiöse Empfinden von Glaubensgemeinschaften verletzen;
- gesellschaftlicher Anstößigkeit, wie zum Beispiel negative, schockierende und den guten Geschmack verletzende Bedeutungsgehalte; und
- grobe Geschmacklosigkeiten, wie zum Beispiel Begriffe, die die Grenzen des Anstands in unerträglicher Weise überschreiten.

Zieht man diesen markenrechtlichen Beurteilungsmaßstab für die guten Sitten heran, dann lässt sich ohne Weiteres erkennen, dass der Name „Pippi Langstrumpf“ gegen keinen einzigen der oben genannten Fälle verstößt und daher – zumindest gemäß der herkömmlichen markenrechtlichen Definition der guten Sitten - eindeutig im Einklang mit den guten Sitten und Interessen der Traberzucht zu stehen scheint.

Diese Auffassung findet ihre Stütze zudem auch darin, dass der Name „Pippi Langstrumpf“ im übrigen Pferdesportbereich häufig Verwendung findet, wie der nachstehende Auszug aus der Seite www.pferd-aktuell.de belegt:

https://www.pferd-aktuell.de/turniersport/turnierpferd/pferdenamensuche/sDgR1N.evo

NEWS **TURNIERSPORT** SPITZENSPORT AUSBILDUNG BREITENSPORT ZUCHT PERS

Auf dem Turnier

Regelwerke und Merkblätter

Turnierveranstalter

Turnierförderprojekte

Turnierfachleute

Turniertierärzte

Turniersuche

Anti-Doping und Medikation

Suche starten

Name	Jahrgang
Pippi Langstrumpf 2	1997
Pippi Langstrumpf 3	2011
Pippi Langstrumpf 4	2009
Pippi Langstrumpf	1992
Pippi Langstrumpf	1999
Pippi Langstrumpf	1999
Pippi Langstrumpf	1997
Pippi Langstrumpf	1995
Pippi Langstrumpf	1992
Pippi Langstrumpf	1998
Pippi Langstrumpf	1999
Pippi Langstrumpf	1992
Pippi Langstrumpf	2000

Auch diese im Pferdesport übliche Verwendung des Namens „Pippi Langstrumpf“ ist somit nochmals ein wesentliches Indiz dafür, dass der Name „Pippi Langstrumpf“ eindeutig im Einklang mit den mit den guten Sitten und Interessen der Traberzucht zu stehen scheint.

Fraglich ist allerdings noch, ob es sich bei dem Namen „Pippi Langstrumpf“ eventuell um eine eingetragene und geschützte Marke handelt, wie dies Frau Lamkewitz in ihrer Email vorgetragen hat, und dementsprechend die Verwendung dieser für einen Dritten geschützten Marke eventuell einen Verstoß gegen die guten Sitten und Interessen der Traberzucht darstellt, wengleich das Vorliegen einer Markenrechtsverletzung aufgrund der rechtlichen Komplexität derartiger Fragestellungen mit Sicherheit nicht vom HVT beurteilt werden kann. In Deutschland obliegt die Beantwortung komplexer markenrechtlicher Verletzungsfragen deswegen auch ausschließlich speziell gebildeten Spruchkammern höherrangiger ordentlicher Gerichte (Landgericht aufwärts).

Um diese Frage hier jedoch dennoch einstweilen zu beantworten, sind meines Erachtens zwei Punkte zu untersuchen:

a) ob der Name „Pippi Langstrumpf“ tatsächlich für Pferde für einen Dritten geschützt ist, und

b) ob der HVT bisher Namen vergeben hat, die eventuell genauso zu bewerten wären, wie der gewünschte Name „Pippi Langstrumpf“.

Zur Beantwortung der Frage a):

Hierzu haben wir eine kurze Übersichtsrecherche im DPMA-Register des Deutschen Patent- und Markenamtes durchgeführt, in dem die folgenden, jeweils für die Astrid Lindgren AB geschützten Marken ermittelt worden sind:

1. EU-Marke 4735411 „Pippi Langstrumpf“, geschützt für Waren in den Klassen 9, 16, 25, 28, 41;
2. Deutsche Marke 301 62 491 „Pippi Langstrumpf“, geschützt für Dienstleistungen in der Klasse 43;
3. Deutsche Marke 306 16 844 „Pippi Langstrumpf“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 9, 16, 28, 41; und
4. Deutsche Marke 950244 „PIPI LANGSTRUMPF“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 16 und 28.

Legt man das Ergebnis dieser Kurz- und Übersichtsrecherche nach der identischen Bezeichnung „Pippi Langstrumpf“ im DPMA-Register des Deutschen Patent- und Markenamtes zugrunde, dann stellt man fest, dass – entgegen der Aussage von Frau Lamkewitz – anscheinend kein Markenschutz für die Bezeichnung „Pippi Langstrumpf“ für Pferde existiert, die in der Klasse 31 einzuklassifizieren sind.

Die obige Frage a) wäre daher mit Nein zu beantworten, das heißt es scheint nach unserem jetzigen Kenntnisstand keine für Pferde eingetragene und geschützte Marke „Pippi Langstrumpf“ zu geben.

Zur Beantwortung der Frage b):

Recherchiert man auf der Homepage des HVT in der Datenbank „Trabersuche“, dann finden sich zum Beispiel etliche mit dem Namen „Pippi Langstrumpf“ vergleichbare Trabernamen, denen die Eintragung zu versagen gewesen wäre, weil hier auch eingetragene und geschützte Marken existieren, nämlich

- Eintragung für den Namen „Asterix“,
- Eintragung für den Namen „Obelix“,
- Eintragung für den Namen „Idefix“,
- Eintragung für den Namen „Popeye“
- Eintragung für den Namen „Donald Duck“,
- Eintragung für den Namen „Superman“,
- Eintragung für den Namen „Batman“,

- Eintragung für den Namen „Mickey Mouse“,
- Eintragung für den Namen „Pinocchio“.

Die Liste ließe sich noch beliebig fortsetzen und zeigt in meinen Augen deutlich auf, dass das Kriterium „eingetragene und geschützte Marke“ für mit dem Namen „Pippi Langstrumpf“ absolut vergleichbare Trabernamen bisher kein Kriterium für die Freigabe der Namen war und dementsprechend auch für den von Ihnen gewünschten Namen „Pippi Langstrumpf“ nicht anwendbar ist.

Letzteres wird vor allem auch durch den verbandseigenen Vorschlag von Frau Lamkewitz gestützt, die den Namen „Pippi Lotta“ als neuen Namen vorschlägt. Wie Sie der als Anlage beigefügten deutschen Marke Nr. 306 30 349 „Pippi Lotta“ entnehmen können, ist nämlich auch dieser Name für Waren in den Waren- und Dienstleistungsklassen 9, 16, 25, 28, 41 geschützt. Kurzum, für den Namen „Pippi Lotta“ müsste daher an und für sich das Gleiche gelten wie für den Namen „Pippi Langstrumpf“.

Zusammenfassend gesehen komme ich daher aufgrund der bisher durchgeführten Bewertung der Angelegenheit zu dem Ergebnis, dass auch kein Verstoß gegen die guten Sitten und Interessen der Traberzucht aufgrund von Markenrechten Dritter vorliegen dürfte und damit die Nicht-Freigabe für den Namen „Pippi Langstrumpf“ weder mit den HVT-Richtlinien für die Vergabe von Traber-Namen noch mit der bisherigen Vergabepaxis in Einklang zu stehen scheint und die Ablehnung der Eintragung daher zu Unrecht erfolgt sein dürfte.

Sollte der HVT, wie von Ihnen mitgeteilt, in Besitz einer diesbezüglich gegenteiligen Stellungnahme eines Patentanwaltskollegen sein, dann würde mich diese Stellungnahme sehr interessieren. Ich bin hier offen für jede Diskussion, sehe derzeit aber, wie zuvor dargelegt, keinen Anhaltspunkt für eine anderweite Beurteilung.

Wie ebenfalls bereits mitgeteilt, halte ich eine rechtliche und gerichtliche Auseinandersetzung in dieser Angelegenheit für entbehrlich und es sollte unbedingt versucht werden, hier eine einvernehmliche Lösung mit dem HVT zu finden. Sollte ich hierzu einen Beitrag leisten können, stehe ich Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Für die angefallenen Kosten und Gebühren erlaube ich mir, meine Kostenrechnung beizuschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Liebl
Patentanwalt

Anlage(n)

- wie erwähnt